



Haushaltssatzung der Stadt Wirges für das Jahr 2026 vom 03.03.2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.468.370 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.776.460 Euro
Jahresfehlbetrag	308.090 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	49.400 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	637.700 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.653.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.015.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.965.900 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.770.000 Euro
zusammen auf	1.770.000 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	1.700.000 Euro
---	----------------



§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf	1.100 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG (Wohngrundstücke) auf	565 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	1.100 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	45,00 Euro
- für den zweiten Hund	75,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	300,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2024 betrug 14.607.286 Euro

Der voraussichtliche Bestand zum

31.12.2025 beträgt 13.101.420 Euro

31.12.2026 beträgt 12.793.330 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0 Euro sind einzeln in einer Investitionsübersicht darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Stadtbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin und im Vertretungsfalle der/die 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Stadtbürgermeister/die Stadtbürgermeisterin, der/die Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unent-



Stadt Wirges

geltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Stadt Wirges liegt.

Stadt Wirges , den 03.03.2026

Markus Schlotter
Stadtbürgermeister

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk der Kreisverwaltung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2026 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans der Stadt Wirges einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 1.770.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 4 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 GemO behalten wir uns nicht vor.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.700.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 93 Abs. 5 S. 2 und § 105 Abs. 3 GemO genehmigt.

Montabaur, den 02.03.2026
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B22-1182-901-00
Im Auftrag:
Thilo Marx



Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 13.03.2026 bis 24.03.2026

im Rathaus, Zimmer 307 während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an haushalt@wirges.de oder unter der Telefonnummer: 02602/689-313 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Stadtbürgermeisters in der Stadt Wirges während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Stadtbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Stadt Wirges - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, den 03.03.2026

Alexandra Marzi – Bürgermeisterin